

Schülerhort Sevelen

Betriebsordnung

Trägerschaft:
Gemeinde Sevelen, 9475 Sevelen

Inhalt

1. **Betreuungsangebot**
 - 1.1 Zuständigkeiten
 - 1.2 Öffnungszeiten
 - 1.3 Aufgabenhilfe
2. **Aufnahmekriterien**
3. **Betreuungsverträge**
4. **Sporadische Nutzung**
5. **Präsenz, Krankheit, Absenzen**
6. **Abholen und Bringen / Wegbegleitung**
7. **Versicherung**
8. **Kleidung, benötigte private Artikel, Medikamente**
9. **Änderungen der Betreuungseinheiten**
10. **Kündigung und Austritt**
11. **Tarife**
 - 11.1 Berechnungsgrundlage Tarife
 - 11.2 Familienrabatt
 - 11.3 Reduktion
12. **Rechnungsstellung**
13. **Vertraulichkeit der Daten**
14. **Rechtliches**

Anhang

Formular ‚Bestätigung des Steueramtes‘

Tarifordnung Schülerhort Sevelen

1. Betreuungsangebot

Gemeinsam mit den obligatorischen Blockzeiten der Volksschule bietet die Gemeinde Sevelen eine Ganztagesbetreuung der Schulkinder an. Sie unterhält einen Schülerhort mit 16 Plätzen und zusätzlichem Mittagstisch.

1.1 Zuständigkeiten

Der Gemeinderat erlässt die Betriebsordnung und die Tarifordnung. Er bestimmt über das grundsätzliche Angebot sowie die Weiterführung und Art des Schülerhorts.

Der Schulrat ist zuständig für die organisatorischen und personellen Belange. Er führt den Schülerhort und sorgt für die rechtzeitige Bereitstellung von Personal und Mitteln. Der Schulrat wählt die Hortleitung sowie das übrige Personal und nimmt dessen Besoldung vor.

1.2 Öffnungszeiten

Öffnungszeiten während der Schulzeit

Jeweils Montag bis Freitag, 40 Wochen pro Jahr

- Frühbetreuung 06.45 – 07.45 Uhr
- Mittagstisch 11.30 – 13.30 Uhr
- Nachmittagsbetreuung 13.30 – 18.00 Uhr

An gesetzlichen Feiertagen bleibt der Schülerhort geschlossen.

Öffnungszeiten während den Schulferien

Jeweils Montag bis Freitag, 9 Wochen pro Jahr

- Ganztagesbetreuung 06.45 – 18.00 Uhr

Betriebsferien

Der Schülerhort ist im Sommer zwei Wochen und zwischen Weihnachten und Neujahr eine Woche geschlossen.

1.3 Aufgabenhilfe

Für Kinder, die den Schülerhort am Nachmittag besuchen, steht die Aufgabenhilfe kostenlos zur Verfügung. Sie können ihre Hausaufgaben aber auch selbständig im Hort erledigen.

2. Aufnahmekriterien

Der Schülerhort steht grundsätzlich allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen. Er steht in erster Linie Kindern mit Wohnsitz in der Gemeinde Sevelen offen.

Angesprochene Altersgruppen

Schülerhort Ab Kindergarten bis Ende Mittelstufe (6.Kl.)
Mittagstisch Ab Kindergarten bis Ende Oberstufe (9. Kl.)

Bevorzugt werden Kinder mit regelmässiger Nutzung des Schülerhortes, die einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben. Ihre Aufnahme erfolgt nach Eingangsdatum der Anmeldung.

Eine sporadische Nutzung ist bei freier Kapazität möglich.

Bei freier Kapazität werden auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen, die eine regelmässige Nutzung wünschen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme im Schülerhort Sevelen. Die Hortleitung beschliesst zusammen mit dem Schulrat abschliessend über eine Aufnahme.

3. Betreuungsverträge

Mit den Eltern, deren Kinder den Schülerhort regelmässig besuchen, wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Die Vertragsdauer bezieht sich auf ein Schuljahr. Diese Kinder besuchen den Schülerhort regelmässig zu denselben Betreuungszeiten.

Fest angemeldete „Mittagstischkinder“ besuchen den Mittagstisch regelmässig an denselben Wochentagen, im Minimum einmal pro Woche. Mit den Eltern dieser Kinder wird ebenfalls ein Vertrag abgeschlossen. Die Vertragsdauer bezieht sich auf ein Schuljahr.

Der erste Monat gilt als Probezeit. Nach dieser Frist wird über eine definitive Aufnahme des Kindes entschieden. Das Vertragsverhältnis kann während des Probemonats auf Ende der Probezeit aufgelöst werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme im Schülerhort Sevelen. Die Hortleitung beschliesst zusammen mit dem Schulrat abschliessend über eine Aufnahme.

4. Sporadische Nutzung

Kinder, die den Mittagstisch und Schülerhort unregelmässig besuchen, können sich bis spätestens um 9.00 Uhr des aktuellen Tages anmelden. Für diese Kinder wird kein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Die Aufnahme erfolgt nach Verfügbarkeit freier Plätze.

5. Präsenz, Krankheit, Absenzen

Die Präsenzzeit der Kinder wird nach Absprache bei der Anmeldung individuell mit der Schülerhortleitung geplant. Abweichungen und Abmeldungen müssen so früh wie möglich, in der Regel mindestens eine Woche im Voraus mitgeteilt werden.

Wenn ein Kind krank ist, kann es nicht im Schülerhort betreut werden. Es muss abgemeldet werden. Allergien und andere Empfindlichkeiten müssen beim Eintritt bekanntgegeben und besprochen werden.

Erkrankt ein Kind während des Tages, werden die Eltern sofort benachrichtigt. Wenn möglich wird das Kind bis am Abend betreut. In Ausnahmefällen müssen sie jedoch sofort abgeholt werden. Der Entscheid liegt abschliessend bei der Hortleitung.

Ausgefallene Betreuungseinheiten, bedingt durch Krankheit oder Unfall, werden ab dem dritten Tag nicht mehr in Rechnung gestellt.

Nicht verrechnet werden ausgefallene Betreuungseinheiten, wenn diese der Schülerhortleitung zwei Tage im Voraus bekannt gegeben werden.

Ebenfalls nicht verrechnet werden ausgefallene Betreuungseinheiten verursacht durch besondere schulische Aktivitäten (Projektwochen, Sporttage, Schulreisen etc.).

6. Abholen und Bringen / Wegbegleitung

Der Weg am Morgen zum und am Abend vom Schülerhort liegt wie der Schulweg in der Verantwortung der Eltern.

Kinder vom Kindergarten Galstramm, die vertraglich angemeldet sind, werden bei Bedarf während des Tages begleitet und abgeholt.

Für Kinder aus Rans wird der Transport während des Tages in den Schülerhort und zurück zum Nachmittagsunterricht sichergestellt.

7. Versicherung

Die Eltern sind für die Kranken- und Unfallversicherung verantwortlich. Für Schäden, welche die Kinder verursachen, haften die Eltern.

Für mitgebrachte Spielsachen und andere Gegenstände, die beschädigt werden oder verloren gehen, übernimmt der Schülerhort keine Haftung. Für andere Vorfälle verfügt der Schülerhort über eine Haftpflichtversicherung.

8. Kleidung, benötigte private Artikel, Medikamente

Die Kinder sollen der Witterung entsprechende, bequeme Alltagskleider tragen, die sie auch beim Spielen im Freien und beim Basteln tragen können.

Je nach Jahreszeit braucht das Kind Ersatzkleider. Im Weiteren müssen Hausschuhe oder rutschfeste Socken stets im Schülerhort zur Verfügung stehen.

Medikamente müssen der Betreuerin mit den genauen Einnahmевorschriften persönlich abgegeben werden. Die Medikamente müssen in der Originalverpackung und mit den Beipackzetteln überreicht werden. Die Hortleitung resp. das Betreuungspersonal übernimmt keine Verantwortung bei fehlender oder falscher Instruktion. Wenn ein Kind krank ist, kann es nicht im Schülerhort betreut werden. Es muss abgemeldet werden. Allergien und andere Empfindlichkeiten müssen beim Eintritt bekanntgegeben und besprochen werden.

9. Änderung der Betreuungseinheiten

Änderungen der Betreuungszeiten müssen direkt mit der Leitung abgesprochen werden. Es besteht kein Anspruch auf freien Wechsel der Betreuungszeiten. Einem Wechsel kann nur bei entsprechenden freien Platzmöglichkeiten zugestimmt werden.

Wenn es die Kapazität des Schülerhortes zulässt, kann das Kind an zusätzlichen Tagen betreut werden. Der Entscheid über die Machbarkeit liegt bei der Leitung. Diese zusätzlichen Betreuungseinheiten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

10. Kündigung und Austritt

Der Betreuungsvertrag kann durch die Eltern oder durch den Schulrat mit einer Frist von einem Monat schriftlich auf Ende des Kalendermonats gekündigt werden.

Der Ausschluss eines Kindes aus dem Schülerhort ist möglich, wenn er im Interesse des betroffenen Kindes liegt, wenn das Wohl der anderen Kinder oder des Personals gefährdet

ist, wenn eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern nicht mehr gegeben ist oder wenn die Rechnungen nicht oder mit wesentlich abweichender Verzögerung beglichen werden. Der Ausschluss erfolgt unter Anhörung der Eltern durch das Präsidium des Schulrats. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme oder Verbleib im Schülerhort Sevelen. Die Hortleitung beschliesst zusammen mit dem Schulrat abschliessend über einen Ausschluss. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

11. Tarife

Der Gemeinderat erlässt die Tarifordnung. Sie kann jährlich angepasst werden.

Die Einstufung erfolgt in sieben Stufen.

11.1. Berechnungsgrundlage der Tarife

Grundlage für die Berechnung des Tarifes bildet das vom zuständigen Steueramt bestätigte steuerbare Familieneinkommen für die Staats- und Gemeindesteuer (vgl. Formular „Bestätigung des Steueramtes“). Die Berechnung des Tarifs basiert in der Regel auf der letzten definitiven Veranlagung. Bei grossen Abweichungen der definitiven Veranlagung von der effektiven, aktuellen Einkommenssituation kann der Schulrat über die Einstufung entscheiden. Falls keine Bestätigung des Steueramtes vorliegt, wird die Tarifestufe 5 verrechnet.

Die Einstufung erfolgt jährlich neu per 30. Juli aufgrund des von den Eltern eingereichten Formulars „Bestätigung des Steueramtes“. Dieses ist rechtzeitig und selbständig einzureichen.

Bestimmung des steuerbaren Familieneinkommens

- a) Bei **verheirateten**, aber auch bei **unverheirateten leiblichen Eltern** oder **Adoptiv-eltern, die im gleichen Haushalt leben**, werden beide Einkommen in der Berechnung berücksichtigt.
- b) Bei **alleinstehendem Elternteil** wird nur ein Einkommen miteinbezogen.
- c) Bei **alleinstehenden Elternteilen, die im gleichen Haushalt mit Dritten leben** (Konkubinat, Wohngemeinschaft usw.), wird mit dem steuerbaren Einkommen des betreuenden Elternteils und des Partners/der Partnerin gerechnet.
- d) Bei **Verheirateten** oder **Wiederverheirateten** wird das Einkommen des **nicht leiblichen Elternteils** in die Berechnung miteinbezogen.

11.2 Familienrabatt

Besuchen mehrere Kinder desselben Haushaltes den Schülerhort, so bezahlt das Kind mit der längsten Betreuungsdauer den vollen Kostenbeitrag. Für jedes weitere Kind reduziert sich der Kostenbeitrag um 50%, ausgenommen der Position BE 2 (Mittagstisch), die sich um CHF 2.00 reduziert.

11.3 Reduktion

Ausgefallene Betreuungseinheiten, bedingt durch Krankheit oder Unfall, werden ab dem dritten Tag nicht mehr in Rechnung gestellt.

Nicht verrechnet werden ausgefallene Betreuungseinheiten, wenn diese der Schülerhortleitung zwei Tage im Voraus bekannt gegeben werden.

Ebenfalls nicht verrechnet werden ausgefallene Betreuungseinheiten verursacht durch besondere schulische Aktivitäten (Projektwochen, Sporttage, Schulreisen etc.).

12. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils anfangs Monat für die Leistungen des Vormonats durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Sevelen. Die Elternbeiträge sind innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Werden Rechnungen nicht oder mit wesentlich abweichender Verzögerung beglichen, so kann ein Ausschluss erfolgen.

13. Vertraulichkeit der Daten

Die schriftliche Bestätigung des Steueramtes ist rechtzeitig und selbständig der Finanzverwaltung einzureichen. Die Daten werden vertraulich behandelt.

14. Rechtliches

Die Entscheide der erwähnten Gremien dieses freiwilligen Angebots eines Schülerhorts sind abschliessend. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Vom Gemeinderat erlassen am 9. Juni 2008.

Gemeinderat



Roman Zogg
Gemeindepräsident



Claire Angehrn
Gemeinderatsschreiberin